

## Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2009

Im Beirat wurde der Wunsch formuliert, dass jene Stellung, die der Beirat sich im Laufe der Jahre innerhalb des Verbandes „erarbeitet“ hat, auch in der Satzung wieder zu finden sein sollte. Dabei geht es nicht um eine Ausweitung der Kompetenzen oder Mitwirkungsrechte. Es sollte aber die Beratungsfunktion deutlicher herausgestellt werden. Die Änderung zu § 9 wurde vom Beirat formuliert und vorgeschlagen.

Diese Gelegenheit war genutzt worden, die Satzung auch in zwei anderen Punkten zu korrigieren:

- Im § 6 basiert die Regelung zu den Stimmrechten immer noch auf DM-Beträgen. Hier sollte auf Euro umgestellt werden.
- Im § 7 Abs. 1 Buchstabe a. wurde bei der letzten Satzungsänderung offenbar übersehen, dass die Ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht mehr – wie noch in Zeiten der Zweigleisigkeit – durch jeweils zwei Vertreter repräsentiert werden. Auch die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft entsendet regelmäßig nur noch einen Vertreter.

Auszug aus bisheriger Satzung (zuletzt geändert am 29.11.2000)	Neufassung fett = Einfügung, Neuformulierung [ ] = Streichung
<p>§ 6 (Mitgliederversammlung)</p> <p>...</p> <p>(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied mit einem Jahresbeitrag bis zu 5.000 DM zwei Stimmen und für je weitere 5.000 DM Jahresbeitrag zwei weitere Stimmen; die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Der Vorsitzende des Beirats nimmt mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 6 (Mitgliederversammlung)</p> <p>...</p> <p>(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied mit einem Jahresbeitrag bis zu <b>2.556 Euro</b> zwei Stimmen und für je weitere <b>2.556 Euro</b> Jahresbeitrag zwei weitere Stimmen; die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Der Vorsitzende des Beirats nimmt mit beratender Stimme teil.</p>
<p>§ 7 (Vorstand)</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a. einem der beiden Vertreter der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft in der Mitgliederversammlung</p> <p>b. den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder jeweils von diesen benannten Personen der Mitglieds-Landkreise und der Stadt Göttingen</p> <p>c. zwei der Hauptverwaltungsbeamten der sonstigen Mitglieds-Städte und -Gemeinden oder von dieser Mitgliedergruppe benannten Personen</p> <p>d. dem Vorsitzenden des Beirats (§ 9)</p> <p>e. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme</p> <p>Die Mitgliederversammlung stellt die sich danach ergebende Zusammensetzung des Vorstands fest und wählt aus dessen Mitte den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.</p>	<p>§ 7 (Vorstand)</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a. <b>dem</b> Vertreter der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft in der Mitgliederversammlung</p> <p>b. den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder jeweils von diesen benannten Personen der Mitglieds-Landkreise und der Stadt Göttingen</p> <p>c. zwei der Hauptverwaltungsbeamten der sonstigen Mitglieds-Städte und -Gemeinden oder von dieser Mitgliedergruppe benannten Personen</p> <p>d. dem Vorsitzenden des Beirats (§ 9)</p> <p>e. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme</p> <p>Die Mitgliederversammlung stellt die sich danach ergebende Zusammensetzung des Vorstands fest und wählt aus dessen Mitte den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.</p>

Auszug aus bisheriger Satzung (zuletzt geändert am 29.11.2000)	Neufassung fett = Einfügung, Neuformulierung [ ] = Streichung
<p>§ 9 (Beirat)</p> <p>(1) Die sonstigen Vereinsmitglieder nach dem § 4 Abs. 3 bilden einen Beirat. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er gehört dem Vorstand (§ 7) mit Stimmrecht an, sofern der Beirat wenigstens fünf Mitglieder hat; seine Wahl erfolgt jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode. Er kann von den Beiratsmitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen abberufen werden.</p> <p>(2)</p> <p>Der Beirat ist bei den Entscheidungen der Mitgliederversammlung über den Haushalt (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1) zu hören. Daneben können, wenn es für die Aufgabenerfüllung förderlich ist, Arbeitsgruppen gebildet werden.</p>	<p>§ 9 (Beirat)</p> <p>(1) Die sonstigen Vereinsmitglieder nach dem § 4 Abs. 3 bilden <b>den</b> Beirat. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er gehört dem Vorstand (§ 7) mit Stimmrecht an, sofern der Beirat wenigstens fünf Mitglieder hat; seine Wahl erfolgt jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode. Er kann von den Beiratsmitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen abberufen werden.</p> <p>(2) <b>Der Beirat berät den Vorstand bei grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit, insbesondere im Bereich der Zuschussförderung und der Eigenprojekte. Er ist vom Geschäftsführer regelmäßig über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu informieren.</b> Der Beirat ist bei den Entscheidungen der Mitgliederversammlung über den Haushalt (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1) zu hören. [ ]</p>